

VERBRAUCHERPOLITIK EU AKTUELL

verbraucherzentrale

Bundesverband

Ausgabe 1 | 12. Dezember 2016 bis 8. Januar 2017

INHALT:

- Allgemeine EU-Verbraucherpolitik
- Bauen / Energie / Umwelt / Verkehr
- Finanzdienstleistungen
- Gesundheit / Ernährung
- Telekommunikation / Medien / Internet
- Wirtschaftsfragen / Wettbewerb
- Terminvorschau

ALLGEMEINE EU-VERBRAUCHERPOLITIK

1. Arbeitsprogramm der europäischen Institutionen für 2017

Im Dezember 2016 hatten sich die Präsidenten von Europäischem Parlament, EU-Ministerrat und EU-Kommission erstmals in einer gemeinsamen Erklärung auf die gesetzgeberischen Prioritäten für 2017 verständigt. Die drei Präsidenten wollen dafür sorgen, dass die Arbeiten in ihren jeweiligen Institutionen straff organisiert werden, damit vorrangige Initiativen rasch vorankommen und damit das Gesetzgebungsverfahren, wenn möglich noch vor Ende des Jahres 2017 abgeschlossen werden kann.

Das bereits im Oktober 2016 vorgelegte Arbeitsprogramm der EU-Kommission steht damit im Einklang. Zu den Schlüsselinitiativen gehören die Vertiefung des Binnenmarkts, die Überprüfung des digitalen Binnenmarkts und des Datenschutzes, die Umsetzung der Energieunion mit Schwerpunkt auf emissionsarme Verkehrsmittel und emissionsarme Mobilität; ein Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft, sowie ein Aktionsplan für eine Kapitalmarktstrategie. Außerdem sollen die Gespräche über Freihandelsabkommen fortgesetzt werden. Zudem will die EU-Kommission noch größere Anstrengungen unternehmen, um die Durchsetzung des EU-Rechts auf einer Reihe von Politikfeldern (darunter Binnenmarkt und Umwelt) zu verbessern. Bei vielen der Schlüsselinitiativen handelt es sich um Überprüfungen der Eignung und Leistungsfähigkeit von Vorschriften (REFIT).

https://ec.europa.eu/germany/news/arbeitsprogramm-der-kommission-f%C3%BCr-2017-%E2%80%93-f%C3%BCr-ein-europa-das-sch%C3%BCtzt-st%C3%A4rkt-und-verteidigt_de

Impressum

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Markgrafenstraße 66

10969 Berlin

Leiterin Team Brüssel

Isabelle Buscke

isabelle.buscke@vzbv.de

Anregungen zum Newsletter
nehmen wir gerne entgegen.

2. Beteiligung der EU-Mitgliedstaaten beim Abschluss von Freihandelsabkommen

Die EU-Kommission hat den Europäischen Gerichtshof um ein Gutachten zu der Frage ersucht, ob die Europäische Union die ausschließliche Zuständigkeit besitzt, um das geplante Freihandelsabkommen mit Singapur abzuschließen. Generalanwältin Eleanor Sharpston kam am 21. Dezember 2016 in ihren Schlussanträgen zum Ergebnis, dass nicht alle Teile des Abkommens in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union fallen. Es könne daher nur unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten abgeschlossen werden („gemischtes Abkommen“). So seien etwa bei den Regelungen zu Verkehrsdienstleistungen, zu nicht handelsbezogenen Aspekten der Rechte des geistigen Eigentums und zu grundlegenden Arbeits- und Umweltnormen auch die EU-Mitgliedstaaten zuständig.

Die Schlussanträge der Generalanwältin sind für den Gerichtshof nicht bindend. In der Regel kommen die Richter jedoch zum selben Ergebnis wie die Generalanwälte. Mit einer Entscheidung des Gerichtshofs ist in den nächsten Monaten zu rechnen. Diese ist verbindlich.

Das Abkommen mit Singapur gilt als Testfall für das geplante Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit Kanada (CETA). Sollte der Gerichtshof das Abkommen mit Singapur als „gemischtes Abkommen“ einstufen, wäre dies auch für das Abkommen mit Kanada (CETA) zu erwarten. Es könnte also nicht ohne die Zustimmung jedes einzelnen Mitgliedstaats in Kraft treten. Im Falle Belgiens wäre auch die Zustimmung aller Teilstaaten wie Wallonien erforderlich.

Anzumerken ist, dass das Europäische Parlament erst am 2. Februar 2017 seine Stellungnahme zu CETA abgeben wird. Der federführende Außenhandelsausschuss des Europäischen Parlaments wird am 24. Januar 2017 abstimmen. Der Berichterstatter empfiehlt, zuzustimmen. Der Beschäftigungsausschuss des Europäischen Parlaments hat am 8. Dezember 2016 mit knapper Mehrheit (27 zu 24 Stimmen) die Ablehnung des Abkommens empfohlen.

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-12/cp160147de.pdf>

Pressemitteilung Europäischer Gerichtshof

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-2/15>

Link zu Schlussanträgen

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fNONSGML%2bCOMPARL%2bPE-593.835%2b01%2bDOC%2bPDF%2bV0%2f%2fDE>

Bericht Außenhandelsausschuss

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fNONSGML%2bCOMPARL%2bPE-593.983%2b03%2bDOC%2bPDF%2bV0%2f%2fDE>

Bericht Beschäftigungsausschuss

BAUEN / ENERGIE / UMWELT / VERKEHR

1. Neue Richtlinie über strengere Grenzwerte für Luftschadstoffe in Kraft

Am 14. Dezember 2016 haben die Präsidenten des Europäischen Parlaments und des EU-Ministerrats die Richtlinie über neue nationale Emissionshöchst-mengen (NEC-Richtlinie) unterschrieben. Diese legt strengere Grenzwerte für die fünf wichtigsten Schadstoffe in Europa fest. Für jeden Mitgliedstaat werden neue Emissionshöchst-mengen (NEC = National Emission Ceilings) für fünf Schadstoffe festgelegt. Dies sind Schwefeldioxid (SO₂), Stickoxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen außer Methan (NMVOC), Ammoniak (NH₃) und Feinstaub (PM 2,5). Die Mitgliedstaaten hatten sich gegen die Aufnahme von Methan, das vor allem in der Landwirtschaft entsteht, ausgesprochen.

Die Richtlinie ist am 31. Dezember 2016 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis zum 30. Juni 2018 in nationales Recht umsetzen und bis 2019 ein nationales Luftreinhalteprogramm ausarbeiten, dessen Maßnahmen sicherstellen, dass die Emissionen der fünf wichtigsten Luftschadstoffe bis 2020 bzw. 2030 um die vereinbarten Prozentsätze verringert werden. Deutschland verpflichtete sich, seine NMVOC-Emissionen bis zum Jahr 2030 im Vergleich zum Jahr 2005 um 28 Prozent zu senken.

Nach der Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Fraktion BÜNDIS 90/Die Grünen zur NEC-Richtlinie erfüllt Deutschland die derzeit geltenden NEC-Werte der Gesamtemissionen aller relevanter Stoffe (NO_x, NMVOCs und NH₃), mit Ausnahme von Ammoniak (NH₃).

http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uri-serv:OJ.L_2016.344.01.0001.01.DEU&toc=OJ:L:2016:344:TOC

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4358_de.htm

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/104/1810466.pdf>

2. EU-Umweltminister fordern verantwortungsvolles Management von Chemikalien

Die Umweltminister der EU-Mitgliedstaaten nahmen am 19. Dezember 2016 Stellung zur laufenden Überprüfung der europäischen Chemikaliengesetzgebung. Darin betonten sie die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass der Regelungsrahmen der Europäischen Union stets ein hohes Schutzniveau für die Umwelt, die Gesundheit, Arbeitnehmer und Verbraucher gewährleistet.

Konkrete Forderungen sind: 1. Sicherheit hergestellter Nanomaterialien und Materialien mit ähnlichen Eigenschaften, 2. Minimierung der Belastung durch endokrine Disruptoren (Substanzen, die durch Veränderung des Hormonsystems die Gesundheit schädigen können), 3. geeignete Konzepte zur Vermeidung von Kombinationseffekten von Chemikalien und 4. Minimierung der Belastung durch Chemikalien in Produkten, damit schadstofffreie Werkstoffzyklen gefördert werden und die Schadstoffbelastung in Gebäuden reduziert wird.

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/env/2016/12/19/>

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15673-2016-INIT/de/pdf>

3. Untersuchungsausschuss des Europäischen Parlaments deckt Versäumnisse im VW-Abgasskandal auf

Der „Untersuchungsausschuss zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie“ des Europäischen Parlaments veröffentlichte am 19. Dezember 2016 den Entwurf seines Abschlussberichts. Dieser wird am 12. Januar 2017 im Untersuchungsausschuss erörtert und am 28. Februar 2016 verabschiedet. Das Plenum wird im April 2017 darüber abstimmen. Berichterstatter sind der niedersächsische Abgeordnete Jens Gieseke (CDU) und der niederländische Liberale Gerben-Jan Gerbrandy. Der Bericht deckt sowohl Versäumnisse der EU-Kommission als auch der EU-Mitgliedstaaten auf. Kein Mitgliedstaat habe die Schummelsoftware von Volkswagen aufgedeckt. Zumindest Deutschland, Frankreich, Italien und Luxemburg hätten aber Hinweise gehabt, dass „irrationale Emissionskontrollstrategien“ verfolgt wurden, um die Typenzulassung zu erhalten. Es gebe auch keine einheitliche Praxis in der Europäischen Union für den transparenten Zugang der Verbraucher zu Informationen über Rückrufe.

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20161219IPR56720/car-emissions-first-committee-findings-and-draft-recommendations>

4. Schärfere Abgastests unter realen Fahrbedingungen

Die Vertreter der EU-Mitgliedstaaten billigten am 21. Dezember 2016 den Vorschlag der EU-Kommission zur Prüfung von Luftschadstoffemissionen von Kraftfahrzeugen unter realen Fahrbedingungen. Das dritte Paket mit Durchfüh-

rungsmaßnahmen für Abgastests unter realen Fahrbedingungen wird die Prüfungen der Luftschadstoffemissionen auf Straßen auf Partikelemissionen ausweiten. In der Praxis bedeutet dies, dass alle Benzinfahrzeuge mit Direkteinspritzsystem Benzinpartikelfilter einführen müssen, um die Partikelgrenzwerte unter realen Fahrbedingungen nicht zu überschreiten. Diese gelten ab September 2017 für neue Fahrzeugtypen und ab September 2018 für alle neuen Fahrzeuge.

https://ec.europa.eu/germany/news/mitgliedstaaten-stimmen-sch%C3%A4rfen-abgastests-unter-realen-fahrbedingungen-zu_de

5. EU-Kommission plant Regelung von Verbraucherschutz bei multimodalem Verkehr

Die EU-Kommission veröffentlichte am 22. Dezember 2016 ein Strategiepapier („Roadmap“) zu den „Passagierrechten bei multimodalem Verkehr“. Unter multimodalem Verkehr wird die Nutzung verschiedener Verkehrsmittel bei einer Reise verstanden. Beispiele sind kombinierte Fahrscheine von Fluggesellschaften und Bahnbetreibern wie etwa der Lufthansa und der Bundesbahn. Die EU-Kommission weist darauf hin, dass es keinen spezifischen Schutz für Verbraucher bei multimodalem Reisen gibt. So hätten Verbraucher keine Ansprüche gegen die Fluggesellschaft, wenn der Flug wegen einer Verspätung der Bahn verpasst wird. In der Praxis würde ein Flug mit der nächsten Maschine bewilligt, aber keine Betreuung während der Wartezeit.

Die EU-Kommission will mit ihrem Strategiepapier schon jetzt Interessierte motivieren, ihr Ansichten und relevante Informationen zu übermitteln. Sie kündigte umgehend die Einleitung einer Gesetzesfolgenabschätzung an. Sie wird auch eine förmliche öffentliche Konsultation starten bei der sie nicht nur die Verkehrsunternehmen, sondern auch deren Nutzer sowie Verbraucherverbände und öffentliche Stellen anspricht. Ein Gesetzesvorschlag ist für das vierte Quartal 2017 vorgesehen.

http://ec.europa.eu/smart-regulation/roadmaps/docs/2017_move_005_passenger_rights_multimodal_transport_en.pdf

6. Mehr Wettbewerb im Bahnverkehr

Das Europäische Parlament hat am 14. Dezember 2016 die sogenannte Marktsäule des vierten Eisenbahnpakets angenommen. Damit wurde das ordentliche Gesetzgebungsverfahren zum Eisenbahnverkehr abgeschlossen. Die Gesetzestexte sind bereits im EU-Amtsblatt erschienen. Eisenbahnunternehmen werden ab dem 14. Dezember 2020 neue kommerzielle Dienstleistungen auf Inlandsstrecken anbieten können. Ab 2023 werden neue Betreiber leichter zugelassen. Dienstleistungsaufträge im Schienenverkehr sind ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich im Wege von öffentlichen Ausschreibungen zu vergeben.

Diese stehen dann allen Eisenbahnunternehmen in der Europäischen Union offen. Die EU-Kommission erwartet, dass der verstärkte Wettbewerb zu einem nutzerfreundlicheren und kostengünstigeren Schienenpersonenverkehr führt.

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20161208IPR55151/bahn-reisen-soll-besser-werden-parlament-nimmt-reformpaket-an>

Pressemitteilung Europäisches Parlament

https://ec.europa.eu/germany/news/eu-parlament-nimmt-moderne-regeln-f%C3%BCr-eisenbahnen-und-h%C3%A4fen_de Pressemitteilung EU-Kommission in Deutschland

http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2016.354.01.0022.01.DEU&toc=OJ:L:2016:354:TOC

Verordnung zur Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste

http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2016.352.01.0001.01.DEU&toc=OJ:L:2016:352:TOC

Richtlinie zur Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste und der Verwaltung der Eisenbahninfrastruktur

FINANZDIENSTLEISTUNGEN

1. Einigung über Prospektvorschriften

Die Vertreter der Mitgliedstaaten billigten am 20. Dezember 2016 die mit dem Europäischen Parlament am 7. Dezember 2016 informell gefundene Einigung über Wertpapierprospekte. Prospekte enthalten Informationen über ein Unternehmen, die es Investoren ermöglichen, über den Kauf von Wertpapieren zu entscheiden, die dieses Unternehmen ausgibt oder anbietet. Die Veröffentlichung eines Prospekts ist vorgeschrieben, sobald Wertpapiere öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen werden. Der EU-Ministerrat und das Europäische Parlament müssen noch förmlich zustimmen.

Die geplante Verordnung soll eine bestehende Richtlinie ersetzen und die Verwaltungsvorschriften für die Veröffentlichung der Prospekte vereinfachen, aber dennoch sicherstellen, dass die Investoren gut informiert werden. Bei Kapitalbeschaffungen und Crowdfunding-Projekten im Umfang von höchstens einer Million Euro muss kein Prospekt mehr erstellt werden. Zusammenfassungen von Prospekten sollen kürzer und verständlicher formuliert werden. Es sind keine Prospekte in Papierform mehr erforderlich, es sei denn, der potenzielle Investor verlangt dies. Es wird eine kostenfreie europäische Online-Datenbank

für Prospekte eingerichtet, die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde betrieben wird.

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/12/20-prospectus/>

2. Einigung über Geldmarktfonds

Die Vertreter der EU-Mitgliedstaaten billigten am 7. Dezember 2016 die vorläufige Einigung mit dem Europäischen Parlament über eine Verordnung zu Geldmarktfonds. Diese Einigung ist von den Unterhändlern des EU-Ministerrats und des Europäischen Parlaments am 14. November 2016 erzielt worden. Mit einem verwalteten Gesamtvermögen von etwa einer Billion Euro werden Geldmarktfonds hauptsächlich dazu genutzt, Liquiditätsüberschüsse kurzfristig anzulegen. Sie sind ein wichtiges Instrument für Anleger, da sie die Möglichkeit bieten, ihre Liquiditätsüberschüsse zu diversifizieren und gleichzeitig ein hohes Maß an Liquidität zu bewahren.

Die Finanzkrise von 2007-2008 habe jedoch gezeigt, dass Anleger dazu neigten, Investitionen zurückzufordern, sobald sie ein Risiko wahrnehmen. Dies könne zu einer Anlegerflucht und zu einer Liquiditätskrise für Geldmarktfonds führen. Der Verordnungsentwurf enthält daher Vorschriften mit denen garantiert werden soll, dass die Geldmarktfonds in gut diversifizierte Vermögenswerte hoher Bonität investieren. Ferner werden einheitliche Standards zur Steigerung der Liquidität der Geldmarktfonds eingeführt, damit sichergestellt ist, dass sie abrupten Rücknahmeforderungen gewachsen sind.

Der Rechtstext bedarf noch der förmlichen Zustimmung durch den EU-Ministerrat und das Europäische Parlament.

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/12/07-money-market-funds/>

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14939-2016-INIT/en/pdf>

3. Keine rasche Einführung von europäischer Absicherung für Bankeinlagen

Die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union Rat bestätigten am 15. Dezember 2016 die Festlegung des EU-Ministerrats für Finanzen vom 17. Juni 2016 zur Einlagensicherung. Danach soll anders als von der EU-Kommission vorgeschlagen ein europäischer Einlagensicherungsfonds erst nach Abbau der Risiken in den Bankbilanzen geschaffen werden. Die Staats- und Regierungschefs forderten in diesem Zusammenhang den EU-Ministerrat auf, die jüngsten Vorschläge der EU-Kommission zur Stärkung des Bankensektors rasch zu prüfen.

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/12/15-euco-conclusions-final/>

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/ecofin/2016/06/17/>

4. Europäische Finanzaufsichtsbehörden konsultieren zu „Big Data“

Die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden für Banken (EBA), Wertpapiere und Finanzmärkte (ESMA) sowie Versicherungen und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EIOPA) starteten am 19. Dezember 2016 eine öffentliche Konsultation zu den Chancen und Risiken von „Big Data“ für Verbraucher und Finanzinstitute. Big Data bezeichnet den Einsatz großer Datenmengen aus vielfältigen Quellen mit einer hohen Verarbeitungsgeschwindigkeit zur Erzeugung wirtschaftlichen Nutzens. Interessierte Kreise werden gebeten, sich bis 17. März 2017 zu äußern. Die Finanzaufsichtsbehörden erwarten von dieser Konsultation Hinweise auf möglichen Bedarf an zusätzlicher Regulierung oder verstärkter Aufsicht.

<http://www.eba.europa.eu/-/european-supervisory-authorities-consult-on-big-data>

<https://www.esma.europa.eu/press-news/consultations/joint-committee-discussion-paper-use-big-data-financial-institutions>

GESUNDHEIT / ERNÄHRUNG

1. EU-Landwirtschaftsminister für mehr Markttransparenz in Lebensmittelversorgungskette

Die Landwirtschaftsminister der Europäischen Union hielten es bei ihrem Treffen am 12. Dezember 2016 für erforderlich, die Markttransparenz der Lebensmittelversorgungskette zu verbessern. Dies gelte auch für die Verbraucherebene. Hierzu gehörten zeitnahe Informationen über Preise und Margen. Die Minister ersuchen die EU-Kommission „innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens und in koordinierter Art und Weise soweit möglich das Problem der mangelnden Transparenz und der Informationsasymmetrie auf allen Ebenen der Lebensmittelversorgungskette – einschließlich auf Verbraucherebene – anzugehen“.

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15508-2016-INIT/de/pdf>

2. Verhandlungen über Ökoverordnung blockiert

Der EU-Ministerrat für Landwirtschaft nahm am 12. Dezember 2016 lediglich einen Sachstandsbericht zum Vorschlag für eine Verordnung über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen („Ökoverordnung“) zur Kenntnis. Das Europäische Parlament, der EU-Ministerrat und die EU-Kommission hätten über zweieinhalb Jahre lang beträchtliche Anstrengungen unternommen, um sich auf einen Rechtstext zu einigen. Gemeinsames Ziel sei, den Anteil des ökologischen/biologischen Landbaus in der EU zu steigern und seine Qualität zu verbessern, indem das Vertrauen der Verbraucher in ökologische/biologische Erzeugnisse gefestigt wird und indem Hindernisse für die Entwicklung der ökologischen/biologischen Landwirtschaft beseitigt werden.

Hinsichtlich der Pflanzenschutzmittel und dem Verfahren für den Entzug der Zertifizierung habe die Mehrheit der Mitgliedstaaten große Vorbehalte gegenüber den vorgeschlagenen Kompromisslösungen, insbesondere in Bezug auf die vorgeschlagenen Schwellenwerte und den automatischen Entzug der Zertifizierung für ökologische/biologische Erzeugnisse, die mit ganzen Cocktails an Pflanzenschutzmitteln kontaminiert sind.

Nach Martin Häusling, agrarpolitischer Sprecher der Grünen im Europäischen Parlament und Berichterstatter zur EU-Öko-Verordnung, sind die Verhandlungen festgefahren. „Agrarkommissar Phil Hogan muss zur Kenntnis nehmen, dass die Verhandlungen über die Novellierung der EU-Öko-Verordnung vorläufig gescheitert sind, alles andere ist Realitätsverweigerung. Die Kommission muss endlich ihren Vorschlag zur Pestizidfrage korrigieren. Es kann nicht sein, dass Biolandwirte verantwortlich gemacht werden für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die aus der konventionellen Landwirtschaft stammen, sich dann aber in Spuren auch in den Bio-Produkten wiederfinden könnten,“ erklärte Häusling.

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15105-2016-INIT/de/pdf>

<http://www.martin-haeusling.eu/presse-medien/pressemitteilungen/1528-hogan-ignoriert-das-vorlaeufige-scheitern.html>

3. Strengere Kontrollen vom Hof bis auf den Tisch

Der EU-Ministerrat billigte am 19. Dezember 2016 die sogenannte Kontrollverordnung für Lebensmittel. Damit werden Lehren aus dem Pferdefleischskandal gezogen. Verbraucher sollen durch mehr risikobasierte Inspektionen besser geschützt werden. Die Unterhändler des EU-Ministerrats und des Europäischen Parlaments hatten sich bereits am 15. Juni 2016 auf einen gemeinsamen Text geeinigt. Die endgültige Verabschiedung der Verordnung durch das Europäische Parlament in einer der nächsten Plenartagungen gilt damit als Formsache.

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20160616IPR32569/MEPs-and-ministers-agree-to-beef-up-official-food-checks-from-farm-to-fork>

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10755-2016-INIT/de/pdf>

4. Europäisches Gericht hält Risikoprüfung für Gensoja für ausreichend

Auf Antrag von Monsanto genehmigte die EU-Kommission mit Beschluss vom 28. Juni 2012 das Inverkehrbringen von Lebens- und Futtermitteln, die die genetisch veränderte Sojabohne MON-877Ø1-2 x MON-89788-1 enthalten. Die drei deutschen Nichtregierungsorganisationen TestBioTech, European Network of Scientists for Social and Environmental Responsibility und Sambucus beantragten bei der EU-Kommission, diese Genehmigung noch einmal zu überprüfen. Die EU-Kommission lehnte diesen Antrag ab. Die gegen die Ablehnung eingelegte Klage wies das Europäische Gericht (früher „Gericht erster Instanz der Europäischen Union) am 15. Dezember 2016 zurück.

Den Antragstellern sei es nicht gelungen, mit ihrem Vorbringen die Feststellungen der EU-Kommission zu entkräften, wonach 1) zwischen genetisch veränderten Sojabohnen und herkömmlichen Sojabohnen keine wesentlichen Unterschiede bestünden, 2) die möglichen toxikologischen Auswirkungen genetisch veränderter Sojabohnen ordnungsgemäß bewertet worden seien und 3) es nicht wahrscheinlich sei, dass die neuen Proteine der genetisch veränderten Sojabohnen für Kleinkinder allergieauslösend seien.

Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Europäischen Gerichtshof eingelegt werden.

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-12/cp160135de.pdf>

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=T-177/13>

5. Neuregelung von Höchstgehalten an Pestiziden in Lebensmitteln

Der EU-Ministerrat erhob am 19. Dezember 2016 keine Einwände gegen zwei Verordnungen der EU-Kommission hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Pestiziden in Lebens- und Futtermitteln. Die EU-Kommission kann diese Verordnungen in Kraft setzen, wenn auch das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14188-2016-INIT/de/pdf>

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15269-2016-INIT/de/pdf>

TELEKOMMUNIKATION / MEDIEN / INTERNET

1. Allgemeine Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung verstößt gegen europäisches Recht

Mit dem Urteil Digital Rights Ireland von 2014 erklärte der Europäische Gerichtshof die EU-Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten für ungültig. Die generelle Verpflichtung zur Vorratsspeicherung bestimmter Daten sei mit einem schweren Eingriff in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten verbunden. Die Regelung beschränke sich nicht auf das für die Bekämpfung schwerer Kriminalität absolut Notwendige. Im Anschluss an dieses Urteil ersuchten Gerichte in Schweden und Großbritannien den Europäischen Gerichtshof um die Prüfung der Vereinbarkeit nationaler Regelungen mit dem europäischen Recht. Maßstäbe sind insbesondere die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

In seinem Urteil vom 21. Dezember 2016 lehnte der Europäische Gerichtshof eine anlasslose Vorratsdatenspeicherung durch nationale Gesetze ab. Auch wenn eine solche Regelung nicht die Vorratsspeicherung des Inhalts einer Kommunikation erlaubt, könnte die Vorratsspeicherung der Verkehrs- und Standortdaten jedoch Auswirkungen auf die Nutzung der elektronischen Kommunikationsmittel und infolgedessen auf die Ausübung der in der Charta der Grundrechte gewährleisteten Freiheit der Meinungsäußerung durch die Nutzer dieser Mittel haben. Außerdem könnte bei den Betroffenen das Gefühl erzeugt werden, dass ihr Privatleben Gegenstand einer ständigen Überwachung ist.

Die Mitgliedstaaten dürfen aber eine gezielte Vorratsspeicherung dieser Daten zum alleinigen Zweck der Bekämpfung schwerer Straftaten vorsehen, sofern eine solche Speicherung hinsichtlich der Kategorien von zu speichernden Daten, der erfassten Kommunikationsmittel, der betroffenen Personen und der vorgesehenen Dauer der Speicherung auf das absolut Notwendige beschränkt ist. Der Zugriff der nationalen Behörden auf die gespeicherten Daten muss außer in begründeten Eilfällen von einer vorherigen Kontrolle entweder durch ein Gericht oder durch eine andere unabhängige Stelle abhängig gemacht werden.

Das deutsche Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten verpflichtet Zugangsanbieter ab Mitte 2017, Verbindungsinformationen und Standortdaten einen Monat lang zu speichern. Es ist fraglich, ob diese Regelung europäischem Recht entspricht.

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-12/cp160145de.pdf>

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=186492&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=817491>

2. Durchführungsrechtsakt zu fairem Roaming

Die EU-Kommission erließ am 15. Dezember 2016 die Durchführungsverordnung zur Festlegung detaillierter Vorschriften über die Anwendung der Regelung der angemessenen Nutzung und über die Methode zur Prüfung der Tragfähigkeit der Abschaffung der Endkundenroamingaufschläge sowie über den von Roaminganbietern für diese Prüfung zu stellenden Antrag“. Dieser Rechtsakt ist eine Voraussetzung für den Wegfall der Roaminggebühren im Juni 2017.

Wesentlicher Inhalt der Roamingregeln ist ein Mindestzeitraum von vier Monaten zur Beobachtung von Aufenthalts- und Nutzungsindikatoren bevor Betreiber eine missbräuchliche Roaming-Nutzung feststellen können. Danach muss der Roaminganbieter den Kunden auf das festgestellte Verhaltensmuster hinweisen, bevor er einen Aufschlag erheben darf. Dem Kunden müssen mindestens zwei Wochen zur Änderung seines Nutzungsverhaltens eingeräumt werden. Als Missbrauch gilt etwa, wenn eine im Ausland gekaufte SIM-Karte dauerhaft im Inland genutzt wird.

http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2016.344.01.0046.01.DEU&toc=OJ:L:2016:344:TOC

3. Nutzung von hochwertigen Radiofrequenzen für Internetzugang

Die Unterhändler des EU-Parlaments, des EU-Ministerrats und der EU-Kommission haben am 14. Dezember 2016 eine Einigung über die Nutzung des 700 Megahertz-Frequenzbands erzielt. Dieses Frequenzband soll bis zum 30. Juni 2020 für mobiles Breitband zur Verfügung gestellt werden und damit die Einführung der 5G-Technologie ab 2020 erleichtern. Damit kann auch der Internetzugang von Personen in ländlichen Gebieten verbessert werden. Das Ultrahochfrequenzband (UHF-Band) umfasst den Frequenzbereich 470–790 Megahertz und wird gegenwärtig für das digitale terrestrische Fernsehen und für drahtlose Mikrofone bei der Programmproduktion und bei Sonderveranstaltungen genutzt.

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4405_de.htm

4. Verbraucher dringen auf strengeren Datenschutz bei elektronischer Kommunikation

Die EU-Kommission veröffentlichte am 19. Dezember 2016 die Ergebnisse einer europaweiten Umfrage („Eurobarometer“) zum Persönlichkeitsschutz bei elektronischer Kommunikation und die Ergebnisse einer öffentlichen Anhörung zu diesem Thema. Diese Ergebnisse werden in die für Anfang 2017 geplante Überarbeitung der Richtlinie für elektronische Kommunikation einfließen. Die Umfrage bestätigte, dass für über 70 Prozent der Befragten der Datenschutz

bei elektronischer Kommunikation sehr wichtig ist und dass Unternehmen keine persönlichen Daten ohne Zustimmung der Betroffenen weiterleiten dürften.

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung sprachen sich 83 Prozent der Bürger, der Verbraucherverbände und der privaten Organisationen für eine spezifische Rechtsgrundlage für den Datenschutz bei elektronischer Kommunikation aus, während 63 Prozent der Wirtschaftsvertreter darin keinen Mehrwert sahen. 76 Prozent der Bürger, der Verbraucherverbände und der privaten Organisationen hielten die bestehende Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation für ineffektiv, während 57 Prozent der Wirtschaftsvertreter gegenteiliger Auffassung waren. Ebenfalls 76 Prozent der Bürger, der Verbraucherverbände und der privaten Organisationen und 93 Prozent der öffentlichen Stellen hielten die Einbeziehung der „Over-the-top content service provider“ (OTT) für erforderlich, was von den Wirtschaftsvertretern mehrheitlich abgelehnt wurde (42 zu 36 Prozent).

Der Begriff Over-the-top content (OTT) bezeichnet die Übermittlung von Video- und Audioinhalten über Internetzugänge, ohne dass ein Internet-Service-Provider in die Kontrolle oder Verbreitung der Inhalte involviert ist.

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/eprivacy-consultations-show-confidentiality-communications-and-challenge-new-technologies-are>

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/eurobarometer-eprivacy>

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/full-report-public-consultation-eprivacy-directive>

5. Nahezu acht von zehn Internetnutzern in der Europäischen Union surfen 2016 mit einem Handy oder Smartphone

Mehr als 80 Prozent der Personen im Alter von 16 bis 74 Jahren nutzten 2016 in der Europäischen Union das Internet und verwendeten dafür oft mehrere unterschiedliche Geräte. Handys oder Smartphones wurden am häufigsten für das Surfen im Internet eingesetzt, wobei über drei Viertel der Internetnutzer (79 Prozent) von diesen Geräten Gebrauch machten. Dahinter folgten Laptops oder Netbooks (64 Prozent), Desktop-Computer (54 Prozent) und Tablet-Computer (44 Prozent).

In Deutschland nutzten 67 Prozent der Internetnutzer Desktop-Computer, 71 Prozent Laptops oder Netbooks, 55 Prozent Tablet-Computer und 82 Prozent Handys oder Smartphones. Über die Hälfte (55 Prozent) verweigerte die Zustimmung zur Nutzung ihrer personenbezogenen Daten für Werbezwecke und 41 Prozent begrenzten den Zugang zu ihrem Profil oder zu Inhalten in sozialen Netzwerken. Zudem lasen 45 Prozent die Datenschutzbestimmungen, bevor sie personenbezogene Daten angaben, und 36 Prozent beschränkten den Zugang zu ihren Standortdaten.

Diese Informationen werden von Eurostat, dem statistischen Amt der Europäischen Union herausgegeben. Sie sind Teil der Ergebnisse der 2016 durchgeführten Erhebung über die Nutzung von IKT (Informations- und Kommunikationstechnologien) in Privathaushalten und durch Privatpersonen.

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7771144/9-20122016-BP-DE.pdf/0aba7cec-63d5-411f-ad33-9dd91aa036e4>

WIRTSCHAFTSFRAGEN / WETTBEWERB

1. Reform der Feuerwaffenrichtlinie

Am 18. November 2015 schlug die EU-Kommission eine Überarbeitung der gegenwärtigen EU-Vorschriften zu Feuerwaffen vor. Dadurch sollen der legale Erwerb von Hochleistungswaffen in der Europäischen Union erschwert und legal im Besitz befindliche Feuerwaffen besser rückverfolgbar gemacht werden. Außerdem wird eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten angestrebt.

Die Vertreter der EU-Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments stimmten am 20. Dezember 2016 den meisten Vorschlägen der EU-Kommission zu. Diese Einigung muss noch förmlich vom EU-Ministerrat und vom Europäischen Parlament bestätigt werden. Zu den neuen Regelungen gehören das Verbot von zu halbautomatischen Waffen umgerüsteten automatischen Feuerwaffen sowie die Regulierung von Schreckschusswaffen, akustischen Waffen und deaktivierten Waffen. Die halbautomatischen Feuerwaffen, die zum Jagen und für den Schießsport verwendet werden, dürfen von Privatpersonen, die eine Genehmigung haben, nach wie vor genutzt werden.

https://ec.europa.eu/germany/news/feuerwaffen-richtlinie-parlament-und-rat-einigen-sich-auf-reform_de

https://ec.europa.eu/germany/news/fragen-und-antworten-zur-versch%C3%A4rften-kontrolle-von-feuerwaffen-der-eu_de

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/12/20-control-of-firearms/>

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4464_de.htm

2. Europäisches Gericht bestätigt Bußen gegen Smartcard-Chips-Kartell

Mit Beschluss vom 3. September 2014 verhängte die Kommission Geldbußen in Höhe von insgesamt 138 Millionen. Euro gegen die Smartcard-Chips-Hersteller Infineon (fast 83 Millionen. Euro), Philips (über 20 Millionen. Euro) und Samsung (über 35 Millionen Euro) wegen Kartellbildung. Das Kartell hatte in den Jahren 2003 bis 2005 zusammen mit Renesas, einem Gemeinschaftsunternehmen von Hitachi und Mitsubishi, die Preise abgesprochen. Renesas wurde nach der Kronzeugenregelung die Buße erlassen.

Das Europäische Gericht (früher „Gericht erster Instanz der Europäischen Union) wies am 15. Dezember 2016 die Klagen von Philips und Infineon gegen ihre Kartellbußen ab. Gegen diese Urteile kann innerhalb von zwei Monaten ein Rechtsmittel beim Europäischen Gerichtshof eingelegt werden

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-12/cp160136de.pdf>

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-960_de.htm

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=T-758/14>

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=T-762/14>

3. Kartellbußen gegen Akku-Hersteller

Die EU- Kommission hat gegen Sony, Panasonic und Sanyo eine Geldbuße von insgesamt 166 Millionen Euro verhängt. Die Unternehmen und Samsung SDI haben Preisabsprachen getroffen und sensible Informationen über verfügbare Mengen von Lithium-Ionen-Akkumulatoren, die beispielsweise in Laptops und Mobiltelefonen verwendet werden, ausgetauscht. Dies stellt einen Verstoß gegen die EU-Kartellvorschriften dar. Samsung SDI wurde die Geldbuße erlassen, weil das Unternehmen als Kronzeuge die Kommission von dem Kartell in Kenntnis gesetzt hatte.

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4356_de.htm

4. Europäisches Gericht hat Zweifel an Markenschutz für Schokoriegel „Kit Kat“

Im Jahr 2006 trug das EU-Markenamt (EUIPO) für den Kit Kat-Schokoriegel-Hersteller Nestlé eine dreidimensionale Unionsmarke in Form eines Schokoriegels für Bonbons, Bäckereierzeugnisse, feine Backwaren, Kleingebäck, Kuchen und Waffeln ein. Im Jahr 2007 beantragte Cadbury Schweppes (nunmehr Mondelez UK Holdings & Services) beim EUIPO die Nichtigerklärung der Marke. Im Jahr 2012 wies das EUIPO diesen Antrag zurück. Mondelez beantragte beim Europäischen Gericht die Aufhebung der Entscheidung des EUIPO. Mit seinem Urteil vom 15. Dezember 2016 hob das Europäische Gericht (früher „Gericht

erster Instanz der Europäischen Union“) die Entscheidung des EUIPO auf. Nach Ansicht des Gerichts belegt keiner der vom EUIPO berücksichtigten Nachweise die Benutzung der Marke für Bäckereierzeugnisse, feine Backwaren, Kuchen und Waffeln.

Vor allem aber sei in Fällen wie diesem, in denen es an „originärer Unterscheidungskraft“ für die Form fehle, Markenschutz nur dann möglich, wenn die Unterscheidungskraft durch Benutzung der Marke „erworben“ wurde. Dieser Nachweis der durch Benutzung erlangten Unterscheidungskraft müsse für den Teil der Europäischen Union erbracht werden, in dem die Marke keine originäre Unterscheidungskraft hatte, das heißt im vorliegenden Fall für die gesamte Union, wie sie zum Zeitpunkt der Anmeldung am 21. März 2002 mit ihren 15 Mitgliedstaaten bestand. Die für 10 Mitgliedstaaten (darunter Deutschland) erbrachten Nachweise genügen somit nicht. Das EUIPO muss folglich die Prüfungen fortsetzen.

Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Europäischen Gerichtshof eingelegt werden.

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-12/cp160138de.pdf>

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=T-112/13>

TERMINVORSCHAU

Rat

Ratsarbeitsgruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ (9. Januar 2017)

Änderung der Verordnung in Bezug auf Vorschriften für Roamingvorleistungsmärkte (Vorbereitung des Trilogs); Europäischer Kodex für elektronische Kommunikation (Neufassung).

Ratsarbeitsgruppe „Audiovisuelle Medien“ (10. Januar 2017)

Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten.

Ratsarbeitsgruppe „Energie“ (10. Januar 2017)

Sicherheit der Gasversorgung; Änderung der Richtlinie für Energieeffizienz; Änderung der Richtlinie zur Energieeffizienz von Gebäuden.

Ratsarbeitsgruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ (11. Januar 2017)

Europäischer Kodex für elektronische Kommunikation (Neufassung).

Ratsarbeitsgruppe „Verbraucherschutz und -information“ (12./13. Januar 2017)

Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden.

Ratsarbeitsgruppe „Zivilrecht“ (12./13. Januar 2017)

Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte.

Ratsarbeitsgruppe „Finanzdienstleistungen“ (12./13. Januar 2017)

Reform der Bankenregulierung.

Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) - 1. Teil (13. Januar 2017)

Änderung der Verordnung in Bezug auf Vorschriften für Roamingvorleistungsmärkte (Vorbereitung des Trilogs).

Ratsarbeitsgruppen „Arzneimittel und Medizinprodukte“ und „Gesundheitswesen“ (13. Januar 2017)

Programm der maltesischen Ratspräsidentschaft für Arzneimittel, öffentliche Gesundheit und Medizinprodukte.

Ratsarbeitsgruppe „Geistiges Eigentum – Urheberrecht“ (16./17. Januar 2017)

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt; Zugang von Blinden und Sehbehinderten zu urheberrechtlich geschützten Werken.

Sonderausschuss Landwirtschaft (16. Januar 2017)

Abkommen zwischen der EU und Chile über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen (Aussprache); Fragen des internationalen Handels (Informationen der Kommission); Marktlage und Bericht über das Milchpaket (Informationen der Kommission).

Ratsarbeitsgruppe „Finanzdienstleistungen“ (17. Januar 2017)

Verordnungsvorschlag für sichere, transparente und standardisierte Verbriefungen (Vorbereitung von Trilog); Änderung der Anforderungen an die Aufsicht über Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Vorbereitung von Trilog).

Horizontale Gruppe „Fragen des Cyberraums“ (20. Januar 2017)

Internationale Entwicklungen einschließlich Internet Governance.

Europäisches Parlament

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (9. Januar 2017)

Anhörung zu den Schlussfolgerungen der Einsatzgruppe „Agrarmärkte“.

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (12. Januar 2017)

Europäische Cloud-Initiative; Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021–2030; Europäische Normen; Europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft; Rückmeldung aus den laufenden Verhandlungen zu Roamingvorleistungen.

Rechtsausschuss (12. Januar 2017)

Urheberrecht in digitalen Binnenmarkt; Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten; Zulässige Formen der Nutzung urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen; Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden; EU-eGovernment-Aktionsplan 2016–2020; Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe.

Untersuchungsausschuss zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie (12. Januar 2017)

Bericht über die Untersuchung der Emissionsmessungen in der Automobilindustrie.

Plenum (16. bis 19. Januar 2017)

Wahl des Präsidenten / der Präsidentin des Parlaments; Vorstellung des Programms des maltesischen Ratsvorsitzes; Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter spezifische Einfuhrregelungen der Union fallen; Biologische Pestizide mit geringem Risiko (Anfrage zur mündlichen Beantwortung).

Europäische Kommission

Wöchentliche Sitzung des Kollegiums (11. Januar 2017) – mögliche Themen:

Datenschutz- und Datensicherheitspaket:

- Digitaler Binnenmarkt: Datenpaket (Mitteilung über Datensparsamkeit, ungehinderten Datenstrom und Datenlokalisierung).

- Vorschlag zur Angleichung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation und der EU-Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten (verarbeitet durch die EU-Institutionen) an die allgemeinen neuen Datenschutzbestimmungen.
- Strategie zu neuen Angemessenheitsentscheidungen für den Austausch personenbezogener Daten mit Drittstaaten.

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft (11. Januar 2017)

Stellungnahme zum Thema Europäische Gigabit-Gesellschaft; Stellungnahme zum Thema Europäischer Kodex für elektronische Kommunikation (Neufassung); Stellungnahme zum Thema Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK); Stellungnahme zum Thema Internetverbindungen in ländlichen Gebieten; Stellungnahme zum Thema 5G für Europa.

Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch (13. Januar 2017)

Stellungnahme zum Paket Urheberrecht; Stellungnahme zu Ausrüstungen für Luftsicherheitskontrollen; Initiativstellungnahme zum Thema Bedrohungen und Hindernisse für den Binnenmarkt.

Europäischer Gerichtshof

Mündliche Verhandlung in der Rechtssache C 142/16 (12. Januar 2017)

Kühlwasserentnahme aus der Elbe für das Kohlekraftwerk Hamburg-Moorburg.

Europäisches Gericht

Urteil in der Rechtssache T-699/14 (11. Januar 2017)

Lizenzvergabe für Fußball-Sammelbilder.

Verbraucherpolitik EU aktuell erscheint alle zwei Wochen. Der Newsletter gibt einen Überblick über aktuelle Termine und relevante verbraucherpolitische Aktivitäten und Vorhaben in der Gesetzgebung der EU.

Newsletter verfasst von

Dr. Ekkehard Rohrer, MPA (Harvard University) – Brüssel

Im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv)